

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Per Mail an: arp@bd.so.ch

Solothurn, 13. März 2020

Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans; Öffentliche Auflage; Mitwirkung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Januar 2020 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zur Anpassung 2019 des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Die SOHK engagiert sich mit den regionalen Industrievereinen für eine liberale, der Nachhaltigkeit verpflichtete Raumordnungspolitik, die gleichermassen in Diensten von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft steht. Wir setzen uns dafür ein, dass im Richtplan des Kantons Solothurn für die Wirtschaft eine grösstmögliche Handlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes erhalten bleibt.

Grundsätzliches

Die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) wurde ursprünglich als Gegenvorschlag für die «Landschaftsinitiative» entworfen, welche unter andere verlangte, baureife Zonen während zwanzig Jahren einzufrieren.

Als das Referendum gegen das neue RPG ergriffen wurde, haben sich die meisten kantonalen Behörden auf das Versprechen des Bundesrates verlassen, wonach die neuen Bestimmungen des RPG mit Flexibilität und Augenmass angewendet werden sollen. Schliesslich wurde das neue RPG mittels eines Volksentscheides genehmigt und im Jahre 2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 75 der Bundesverfassung ist die Raumplanung Mittel zum Zweck und steht nicht über, sondern gleichberechtigt neben anderen Bestimmungen. So werden in Art. 94 der Bundesverfassung Bund und Kantone auch angehalten, für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft zu sorgen.

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. In der bundesrätlichen Genehmigung wird der Kanton aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu überprüfen, ob die Dichtewerte für Einzonungen genügen. Zudem seien ein konkreter Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet aufzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass die ursprünglichen Versprechungen des Bundesrates, eine flexible und mit Augenmass angewendete Umsetzung, auf Kantonsebene auch bei Anpassungen der Richtpläne entsprechend eingehalten werden. Wir sind überzeugt, dass es im Kanton Solothurn genug Raum für die Bedürfnisse der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft gibt. Aber es gilt diesen Raum richtig zu nutzen.

Konkrete Ergänzungsvorschläge

Um für die Wirtschaft eine grösstmögliche Handlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, schlägt die Solothurner Handelskammer folgende konkrete Ergänzungsvorschläge bei der Anpassung 2019 des Richtplans vor.

Siedlungsgebiet und Bauzonen

Bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans hat der Bund vom Kanton Solothurn u.a. gefordert, neu einen konkreten Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet aufzunehmen. Diese Forderung wird mit dem neuen Planungsgrundsatz S-1.1.1 Folge geleistet. Dabei werden neu für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen explizite Dichtewerte als Grundlage festgehalten.

Während Dichtewerte für Wohnzonen Sinn machen, ist bei Zonen, in denen auch Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten vorgesehen sind, höchste Vorsicht geboten. Eine Erhöhung der Dichte in Zonen mit Arbeitsplätzen kann sich für den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn sehr schädlich auswirken, indem Betriebserweiterungen und Re-Shoring behindert oder sogar verunmöglicht werden können.

Grund dafür sind die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung sowie eine permanente Effizienzsteigerung bei den Unternehmen. In Zukunft werden bei zunehmender Wertschöpfung immer weniger Mitarbeitende pro Arbeitsfläche benötigt. Aus diesem Grund schlagen Raumplanungsexperten vor, bei Zonen mit Arbeitsplätzen nicht einfache Dichtewerte, sondern sinnvollere Dichtemasse, wie zum Beispiel Überbauungsziffern oder die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche zu verwenden.

Da der Kanton Solothurn einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Beschäftigten in der Industrie und im Logistikbereich aufweist, ist er von den erwähnten Entwicklungen stärker betroffen als andere Kantone. Damit drängt sich eine adäquate Vorgehensweise mit alternativen Dichtemassen erst recht auf.

Eine weitere Dringlichkeit für eine Sonderlösung für Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten drängt sich auch auf, weil die in der kantonalen Siedlungsstrategie fixierte Dichte von 206 m²/Beschäftigten viel zu einschränkend angesetzt ist. Bereits heute beträgt der Median der Arbeitsplatzdichte selbst im dicht besetzten urbanen Raum 231 m²/Beschäftigten. Im agglomerationsgeprägten Raum beträgt sie 284 m²/Beschäftigten und im ländlichen Raum sogar 485 m²/Beschäftigten.

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Siedlungsgebiet und Bauzonen; A Ausgangslage

*Ergänzung am Ende des zweiten Absatzes: «Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. **Bei Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten ist hingegen die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend.** Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Ziele auszurichten.*

Siedlungsentwicklung nach Innen; Planungsgrundsatz S-1.1.1

*Ergänzung am Ende des Absatzes: «**Bei Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten darf die Dichte pro Einwohner und Beschäftigte unterschritten werden. Stattdessen ist die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend.**»*

Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.2

Ergänzungen:

- *die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung **oder in der Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsfläche** besteht;*

- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung **oder eine Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsfläche** angestrebt wird;

Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.7

Ergänzung: Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche **oder die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche zu erhöhen.**

Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.9

Ergänzung:

- für Wohn, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur. **Für Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten ist nicht die Dichte, sondern die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend;**

Kantonsstrassen

Im Interesse der Wirtschaft setzt sich die Solothurner Handelskammer dafür ein, das Angebot des motorisierten Individualverkehrs gezielt auszubauen und Kapazitätsengpässe auf den Strassen zu beseitigen.

Aus diesem Grund befürwortet die Solothurner Handelskammer die Richtplananpassungen für das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen». Das Vorhaben ist Bestandteil der mittel- und langfristigen Netzstrategie für den Raum Oensingen, die der Kanton im Zusammenhang mit dem vom Bund geplanten 6-Streifen-Ausbau der Autobahn A1 zwischen Luterbach und Härkingen festgelegt hat. Weiter sichert die geplante Entlastungsstrasse die Erschliessung des Industriegebiets, das im Richtplan als Entwicklungsgebiet Arbeiten festgesetzt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor